

Olaf Claus, 23946 Ostseebad Boltenhagen, Fritz-Reuter-Weg 2, Tel. 01724638641

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister im Amt Klützer Winkel,
sehr geehrte Mitglieder des Amtsausschusses Klützer Winkel,
sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretungen im Amtsbereich Klützer Winkel,

mit Wirkung des 01. Juli 2011 wurde durch eine Verordnung des Innenministers Lorenz Caffier (CDU) die Gemeinde Boltenhagen dem Amt Klützer Winkel zugeordnet. Diese Zuordnung geschah gegen den Mehrheitswillen der Einwohnerinnen und Einwohner Boltenhagens und während einer Wahlperiode. Das die Eingliederung einer ehemals amtsfreien Gemeinde in ein vorhandenes Amt nicht ohne Reibungen vorstattgehen kann, dürfte jedem Beteiligten klar sein.

Dazu kommt, dass ich, als gewählter hauptamtlicher Bürgermeister, mitten in meiner Amtszeit mein Amt verlieren und als „Verwaltungsmitarbeiter“ in der Kurverwaltung Boltenhagen bzw. im Amt Klützer Winkel tätig werden sollte. Das dies rechtswidrig war, dass dies nur dem Willen einer Minderheit undemokratischer Kleingeister geschuldet war und das hier permanent gegen geltendes Recht verstoßen wird, dürfte jedem klar sein, der sich länger als eine Stunde mit Kommunalpolitik beschäftigt hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben Informationen zur Verfügung stellen, die Ihnen möglicherweise vorenthalten wurden. Ich möchte Ihnen Hinweise geben, die Sie in die Lage versetzen werden, sich ein eigenes Bild von der gegenwärtigen Situation zu machen. Nehmen Sie diese Hinweise bitte vorurteilsfrei zur Kenntnis, ich möchte Sie keinesfalls belehren. Mir ist bewusst, dass Ihnen durch die Medien und durch Vertreter des Amtes ein Eindruck vermittelt wurde, der einseitig und falsch ist. Bedenken Sie dabei bitte, dass ich durch die Bürgerinnen und Bürger Boltenhagens bereits zweimal mit großer Mehrheit zum Bürgermeister gewählt wurde und ich wohl nicht so „ein schlechter Kerl“ sein kann, wie es eine gesteuerte Presse gern darstellt. Ich zähle Ihnen die Fakten und rechtlichen Grundlagen auf und Sie machen sich bitte ein eigenes Bild.

1. Seit dem 01.08.2007 bin ich hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Boltenhagen. Meine Amtszeit dauert noch bis zum 31.07.2014 an. Die Kommunalverfassung unseres Landes (KV M-V) regelt im § 32 Abs. 5 (Wahlen, Abberufungen): „Der direkt gewählte Bürgermeister kann nur durch Bürgerentscheid abberufen werden. Das Nähere regelt § 20.“ Die KV M-V schreibt also vor, der Bgm „kann nur“ durch Bürgerentscheid abberufen werden.“ Das ist eine eindeutige Regelung, „kann nur“ heißt nicht „kann auch“ oder „könnte, wenn“. Nein, es ist eine „Ausschließlichkeitsregelung“! Diese verfassungsrechtliche Norm zeigt keine Alternative auf! Nur ein Bürgerentscheid kann über die Abberufung eines Bürgermeisters und kommunalen Wahlbeamten entscheiden! Alles andere ist rechtswidrig und verstößt gegen die Kommunalverfassung unseres Landes (siehe § 20 Abs. 7 Rn. 26-29; § 32 Abs. 5 Rn. 18-26 KV M-V, Schweriner Kommentar). Da also auch eine Landesverordnung nicht geeignet ist, diese verfassungsrechtliche Norm „auszuhebeln“, bin ich noch hauptamtlicher Bürgermeister. Wenn „höheres Recht“ (Verfassung) durch eine ministerielle Verordnung umgangen werden könnte, dann hätten wir in unserem Land ein viel größeres Problem! Anderenfalls nennen Sie mir bitte die rechtlichen Grundlagen für meine gegenwärtige Situation. Die gesetzlichen Vertreter des Amtes (Neick) und der Gemeinde (Chr. Schmiedeberg) sind dazu nicht in der Lage. Sie stolpern lediglich unter Anleitung des Rechtsanwaltes Pollehn durch das Kommunal- und Beamtenrecht und finden keine Rechtsnorm, die diese Regelung in der Kommunalverfassung aushebeln würde!
2. Einmal angenommen, bei der Kommunalverfassung handelt es sich (in meinem konkreten Fall) nicht um die gültige Rechtsnorm. Da ich aber unstreitig ein Beamter bin, würden wir uns demzufolge im Beamtenrecht befinden. Das Beamtenverhältnis „auf Zeit“ dient a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben oder b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§§ 3, 4, 5, 6 des Beamtenstatusgesetz-BeamtStG). Für die Bürgermeister und stellv. Bürgermeister unter Ihnen, die als Ehrenbeamte in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, gelten im Übrigen dieselben Rechtsnormen! Für Beamte

Olaf Claus, 23946 Ostseebad Boltenhagen, Fritz-Reuter-Weg 2, Tel. 01724638641

auf Zeit gibt es im Landesbeamtengesetz M-V (LBG M-V) noch zusätzliche landesrechtliche Regelungen. Der § 6 Absatz 4: „Das Beamtenverhältnis des Beamten auf Zeit, für dessen Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Wahlbeamte), endet durch Abberufung, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist. Der § 27 Absatz 1, §§ 28 und 29 finden auf Wahlbeamte keine Anwendung.“ Hier sehen Sie die Verbindung zum § 32 Abs. 5 der KV M-V (Abberufung) und die Einschränkung das einige §§ keine Anwendung finden. Die §§ 27 Abs. 1, 28 und 29 LBG M-V regeln die Grundsätze für die Abordnung und Versetzung und „finden auf Wahlbeamte keine Anwendung“! Ein Wahlbeamter darf also weder versetzt noch abgeordnet werden.

Bereits vor der Zuordnung der Gemeinde Boltenhagen zum Amt Klützer Winkel habe ich ein Schreiben des Amtsvorstehers Neick vom 24.06.2011 erhalten. Darin gibt er mir Sonderurlaub bis der Amtsausschuss über mein weiteres „Schicksal“ entscheidet. Am 07.07.2011 schrieb mir Amtsvorsteher Neick: „der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in seiner Funktion als oberste Dienstbehörde des Amtes auf seiner Sitzung am 04.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, alle erforderlichen Maßnahme und Schritte einzuleiten, Sie in die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen – zunächst bis zum 31.12.2011 – abzuordnen.“ Das sind gleich zwei Unwahrheiten in einem Satz! Denn der Amtsausschuss ist nicht oberste Dienstbehörde (nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Amtes ist dies der Amtsvorsteher!) und Wahlbeamte dürfen nicht abgeordnet (§ 28 LBG M-V) werden. Dagegen habe ich eine Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin eingereicht. Das Gericht hat leider erst am 14.12.2011 dazu eine Anhörung durchgeführt. Frau Pardun und Rechtsanwalt Pollehn haben vor dem Gericht erklärt, dass am 15.12.2011 der Amtsausschuss als oberste Dienstbehörde über meine Versetzung in den Ruhestand entscheiden wird (bewusste Lüge oder Dummheit?).

3. Zur Frage meiner „Verwendung“ in der Amtsverwaltung gab es bisher unterschiedliche Auffassungen- vor allem von Seiten des Amtes. Es begann vermutlich während einer Beratung am 25.02.2011 als Rechtsanwalt Pollehn, Berater U. Howest und Neick unter Pkt. 3 feststellten: *„dass nach den einschlägigen Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Boltenhagen mit Wegfall der Amtsfreiheit der Gemeinde Boltenhagen kraft Gesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird. Herr Howest verweist auf die einschlägigen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes MV, wonach auch bei einer Versetzung eines Beamten bei Auflösung einer Behörde das schriftliche Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn erforderlich ist (§ 30 Abs. 5 LBG MV). Herr Neick stellt fest, dass das Amt Klützer Winkel gegen eine Verordnung des Innenministeriums, welche die Übernahme des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Boltenhagen in den Dienst des Amtes Klützer Winkel vorschreibt, Klage erheben wird.“*

Dieses Zitat zeigt ganz deutlich, dass, bei allem Respekt vor den sonstigen „Verdiensten“ der Genannten, keiner auch nur den geringsten Schimmer hatte, was denn da geregelt werden sollte! Und diese „Beratungsleistungen“ haben Sie mit Steuergeldern unserer Amtseinwohner großzügig vergütet. Die Annahme vorausgesetzt, dass die „Berater“ am 25.02.2011 von der Richtigkeit ihrer Behauptungen überzeugt waren, warum änderten sie später ihre Meinung? Die Verordnung des Innenministers Caffier (CDU) zur Einamtung Boltenhagens hatte nur ein Ziel: Entgegen dem Mehrheitswillen der Boltenhagener Einwohner wollte die Mehrheit der Gemeindevertreter mich loswerden. Hier taten sich besonders Christian und Hans-Otto Schmiedeberg (CDU) hervor. Es genügte allerdings nicht, mich meines Amtes zu berauben, ich sollte auch noch an einer eventuellen Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister gehindert werden. Allein die Tatsache, dass ich ja bereits bis zum 31.07.2014 als Bürgermeister gewählt war und mich im November 2011 einer „Wiederwahl“ stellen musste, ist schon absurd. Dass ich diese Wahl gegen Christian Schmiedeberg (CDU) deutlich gewonnen habe, ist allerdings eine persönliche Kränkung, die er nicht hinnehmen konnte. Nachdem er, im ersten Zorn, von seinem Amt als 1. Stellv. Bürgermeister zurückgetreten war, stellte er sich am 05.01.2012 der Wahl zum 1. Stellv. Amtsvorsteher und gewann gegen Herrn Jung (CDU) mit 11 zu 3 Stimmen. Jetzt stand nur noch Amtsvorsteher Fischer „im Weg“. Herr Fischer ist am 18.08.2011 mit 12 zu 7 Stimmen gegen Neick zum Amtsvorsteher gewählt worden. Dieser „Betriebsunfall“ musste korrigiert werden und er wurde korrigiert. Ende Januar 2012 trat Dieter

Olaf Claus, 23946 Ostseebad Boltenhagen, Fritz-Reuter-Weg 2, Tel. 01724638641

Fischer als Amtsvorsteher zurück, „zum Schutz meiner Person gegen Verleumdungen und Anschuldigungen einzelner Amtsausschussmitglieder und zum Schutz meiner Würde“. Das einige Amtsausschussmitglieder eine sehr geringe Hemmschwelle haben, wird hier deutlich! Zwischenzeitlich stellte Neick (!) am 15.12.2011 den Antrag mich weiter im Amt zu beschäftigen und der Amtsausschuss fasste als oberste Dienstbehörde den erforderlichen Beschluss. Was dann folgte ist Ihnen vermutlich noch in Erinnerung. Nach Dieter Fischers Rücktritt war Chr. Schmiedeberg somit amtierender Amtsvorsteher und am 30.01.2012 (während einer Amtsausschusssitzung) übergab er mir eine „Übernahmeverfügung“ in das Amt Klützer Winkel. Schmiedeberg verfügte, „hiermit werden Sie gemäß § 17 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in den Dienst des Amtes Klützer Winkel übernommen. Ihr Dienstverhältnis wird mit dem Amt als neuem Dienstherrn fortgesetzt.“ Mein Dienstverhältnis als hauptamtlicher Bürgermeister (Wahlbeamter) wird mit dem Amt als neuem Dienstherrn fortgesetzt! Bin ich jetzt also „hauptamtlicher Bürgermeister“ des Amtes Klützer Winkel? Welch ein Unsinn, aber selbst wenn dieser Unsinn geltendes Recht wäre, dann kam die „Übernahmeverfügung“ 30 Tage zu spät. Im § 16 Abs. 3 BeamStG ist die teilweise Eingliederung einer Körperschaft in eine aufnehmende Körperschaft geregelt. Die betroffenen Beamten sind im Einvernehmen der Körperschaften innerhalb von 6 Monaten in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft zu übernehmen. Diese Frist war am 31.12.2011 abgelaufen! Ist diese Übernahmeverfügung jetzt gültig oder nicht? Um die Verwirrung perfekt zu machen, schrieb Schmiedeberg am 02.02.2013 (also ein Jahr später!) in einer Mail an Boltenhagens Gemeindevertreter: „Es wird auf jeden Fall zu klären sein, seit wann Herr Claus Beamter des Amtes „Klützer Winkel“ ist. (...) Wir sollten die Auffassung vertreten, dass Herr Claus durch Verordnung des Innenministeriums Beamter des Amtes geworden ist.“ Schmiedeberg selbst zweifelt jetzt seine eigene, von ihm persönlich unterzeichnete Verfügung an!

4. Wie verhält es sich in der Frage der „Unvereinbarkeit von Amt und Mandat“? Frau Pardun war nach dem Rücktritt Schmiedebergs vom Dezember 2011 bis zum 23.02.2012 beauftragte 1. Stellv. Bürgermeisterin Boltenhagens. Nachdem ich im November 2011 die Wahl zum Bürgermeister gewonnen hatte, wurde ich am 12.01.2012 durch Frau Pardun vereidigt und ernannt. Zeitgleich stellte sie bei mir die „Unvereinbarkeit von Amt und Mandat“ fest, da ich als Beamter des Amtes Klützer Winkel nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein darf. Ich gab noch während der Sitzung in aller Öffentlichkeit eine Erklärung dazu ab. Diese Erklärung befindet sich im Protokoll der Sitzung. In dieser Erklärung wies ich daraufhin, dass ich kein Beamter des Amtes bin und daher keine „Unvereinbarkeit von Amt und Mandat“ vorliegt. Tatsächlich übergab Schmiedeberg mir auch erst am 30.01.2012 diese Übernahmeverfügung, also 18 Tage nach meiner Ernennung! Am 22.02.2012, mehr als 40 Tage nach meiner abgegebenen Erklärung, stellt Frau Pardun fest: „Sie haben innerhalb der Monatsfrist die erforderliche Erklärung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V nicht abgegeben. Ich stelle deshalb hiermit den Verlust Ihrer Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters fest. Von dieser Feststellung ist auch Ihre Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister mit umfasst, so dass Sie auch diese Funktion nicht mehr ausüben dürfen.“ Frau Pardun, eigentlich Leitende Verwaltungsbeamtin, stellt also gegenüber einem gewählten Bürgermeister und Volksvertreter „den Verlust“ seiner Rechte und Pflichten fest! Dazu unterschlägt sie eine Erklärung die sich am offiziellen Protokoll befindet, die von vielen Boltenhagener Bürgern gehört wurde und über deren Inhalt die örtliche Presse berichtete!
5. Von Seiten des Amtes treten meist Neick und Schmiedeberg in der Öffentlichkeit gegen mich auf. Dabei stellen beide immer wieder unwahre Behauptungen auf, die von einer kritiklosen Presse dankbar aufgenommen werden. Wer ist Neick? Er ist seit vielen Jahren ehrenamtlicher Kalkhorster Bürgermeister. Bei den Wahlen im Jahr 2009 wählten ihn 442 Kalkhorster bei 170 Nein-Stimmen. Da Neick von 1985 bis (?) als inoffizieller Mitarbeiter für die Staatssicherheit Kollegen, Nachbarn und Freunde bespitzelte, benötigte er von den Kalkhorster Gemeindevertretern einen „Persilschein“ um seine Eignung als Bürgermeister feststellen zu lassen. Das ist eine alleinige Angelegenheit der Gemeinde Kalkhorst. Ich würde mich nicht in deren Angelegenheiten einmischen, wenn diese Entscheidung nicht Auswirkungen auf die

Olaf Claus, 23946 Ostseebad Boltenhagen, Fritz-Reuter-Weg 2, Tel. 01724638641

Gemeinde Boltenhagen, auf mich, auf Mitarbeiter des Amtes und auf das Amt selbst hätte. Er wurde dadurch nämlich Mitglied des Amtsausschusses und im Jahr 2009, entgegen den Einwendungen mehrerer Mitglieder wegen seiner Stasi-Tätigkeit, zum Amtsvorsteher gewählt. Diese Wahl wiederholte sich am 21.02.2012 und ich halte diesen Vorgang für einen politischen Skandal, denn dadurch wurde erneut ein ehemaliger Stasi-Spitzel zum Behördenleiter gewählt. Ich bitte die Amtsausschussmitglieder unter Ihnen darum, sich einmal der Tragweite Ihrer Entscheidung bewusst zu werden und die Kalkhorster Gemeindevertreter bitte ich ebenfalls darum, über diesen Sachverhalt nochmals nachzudenken. Denken Sie auch bitte daran, dass Neick in den vergangenen Jahren als „Dienstherr und oberste Dienstbehörde“ geradezu willkürlich und rechtswidrig Mitarbeiter fristlos entlassen hat und dadurch viel Leid in die Familien dieser Betroffenen brachte. Und denken Sie bitte daran, dass kein einziger dieser Mitarbeiter bisher rechtskräftig verurteilt wurde. Und vor allem denken Sie bitte daran, welchen Eindruck es der Öffentlichkeit vermittelt, wenn ein ehemaliger Stasi-Spitzel als Behördenleiter im öffentlichen Dienst tätig ist! Wegen seiner sonstigen Defizite und Handlungen habe ich bei der Generalstaatsanwaltschaft Anzeigen wegen Urkundenfälschung, Prozessbetruges, Vergabebetruges, der Vorteilsnahme und der Vorteilsgewährung erstattet. Über Schmiedeberg ist bereits vieles gesagt. Dessen Defizite hier aufzuzählen würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen. Da empfehle ich Ihnen lediglich die beigelegte Ausgabe der „Boltenhagener Einblicke“.

6. Gestatten Sie mir abschließend einige sehr persönliche Anmerkungen:
 - a) Warum klage ich gegen die Verordnung des Innenministers Caffier zur Aufhebung der Amtsfreiheit? Ich halte die Verordnung grundsätzlich für einen rechtswidrigen Akt. Ich bin der festen Überzeugung, dass hier ein CDU-Innenminister, der gleichzeitig CDU-Landesvorsitzender ist, aus parteipolitischen Gründen seiner Boltenhagener Ortsgruppe „beigesprungen“ ist. Wenn derartigen parteipolitischen „Spielchen“ nicht Einhalt geboten wird, dann haben wir in unserem Land bald gesellschaftliche Verhältnisse, die vielen von uns noch geläufig sind. Wenn ein Innenminister aus Gründen der „Parteiräson“ ganz bewusst geltendes Recht aushebelt und einen vom Volk gewählten Bürgermeister, ohne rechtliche Grundlage, seines Amtes „enthebt“ dann muss dieses rechtswidrige Treiben beendet werden. Ich werde dies nicht hinnehmen!
 - b) Neick, Schmiedeberg und andere vermitteln der Öffentlichkeit oftmals den Eindruck, bei mir handelt es sich um einen faulen, arroganten und verlogenen „eingebildeten Kranken“. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass Neick und Schmiedeberg und letztlich auch ich, in einer „Diktatur“ ausgewachsen sind. Während die beiden jedoch seit 1989 nichts dazugelernt haben, habe ich die Zeit genutzt um mich mit dem demokratischen Rechtsstaat vertraut zu machen. Und im Gegensatz zur Diktatur, gibt es in einer Demokratie keine Alleinherrschaft, sondern die Gewaltenteilung. Ich habe die Hoffnung, dass der eine oder andere es noch begreifen wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Ausdauer und hoffe, dass wir gemeinsam in der Zukunft Wege finden werden, um unsere Zusammenarbeit auf vielen Gebieten auszubauen und dies zum Wohl aller Einwohner unserer Gemeinden.

Freundliche Grüße

Olaf Claus

Widerrechtlich an der Amtsausübung gehinderter Bürgermeister (www.olafclaus.de)

Anlage: „Boltenhagener Einblicke“